

**XXXIX.**

**Verordnung  
die in geringhaltiger Münz ohne Vorbehalt  
angenommene Zahlung betreffend.**

**von 1764.**

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont etc.  
Schuen kund und sagen hiemit zu wissen; Dernach Wir in Erfahrung gebracht, daß Unsere unterm. sten August vorigen Jahrs erlassene Münz-Verordnung dahin misdeutet werden wolle, als ob diejenige, welche in vorigen Kriegs-Zeiten, da die geringhaltige Münzen gangbar gewesen, von Ihren Schuldneren ihre Befriedigung erhalten, und die Bezahlung in geringhaltigen Münzen gutwillig, und ohne etwigen Vorbehalt angenommen, annoch besagt wären, diese Zahlung für eine abschlägliche zu betrachten, mit hin dieselbe auf jekigen Münz-Fuß zu reduciren, und darnach den vermeintlichen Abgang annoch zu fordern, solches aber bewandten Umständen nach, um so weniger statt haben kan, als dar durch der Zanksucht, und unzähligen Streitigkeiten der Weg würde gefasst werden; So haben Wir Uns genthiget geschen, hies-

mit

**XXXIX. Verordnung die in geringhaltiger ic. 189**

mit und Kraft dieses zu verordnen, daß derjenige Creditor, welcher die Bezahlung in geringhaltigen Münz-Sorten einmal ohne Vorbehalt vor voll angenommen, dessentwegen noch etwas nachzufordern, oder einige Bergütung ferner zu verlangen nicht besagt seyn sondern von Unsern Ober-Gerichteren, Beamten und Gerichtshabern damit gänzlich abgewiesen werden solle. Wäre gleichwohl vor Publication dieses ein anderes verglichen, oder durch ordentliche Rechts-Kräfte Urtheile bereits entschieden, so hat es dagey sein ledigliches Bewenden, und soll darunter diese Unsere Verordnung keine Änderung machen, sondern nur in denen etwa annoch Rechts-hängigen, und künftigen Sachen in judicando befolget werden. Urkund. Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Schelmen Camley-Tütsiegels. Gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den zoten Septemb. 1764.

**Wilhelm Anton.**

(L.S.)

**XL.**